



Bund diabetischer Kinder und Jugendlicher e. V.



Präsidentin : Jutta Bürger-Büsing
Vizepräsidentin : Jutta Katgely

Kinder mit Diabetes in der Schule



Rechtliche Aspekte



Grundsätzliches



➤ Zur alters gerechten Entwicklungsförderung gehört für jedes Kind:

- der Besuch eines Kindergartens (optional)
- der Besuch der Schule

Es gilt : Kinder und Jugendliche mit Diabetes haben einen Anspruch auf einen

REGEL-Kindergarten

bzw. eine

REGEL-Schule

Sie unterstehen wie jedes andere Kind der

Allgemeinen Schulpflicht

- Eltern sorgen für Beschulbarkeit des Kindes
- Schule garantiert Teilnahme an allen Schulaktivitäten

sie sind gleichermaßen belastbar und genauso leistungsfähig wie ihre Mitschüler, besitzen multiple Begabungen, oft mehr Disziplin

sie wünschen und benötigen keine Sonderrolle

ABER manchmal etwas mehr Aufmerksamkeit und Unterstützung seitens des Lehrkörpers/Erzieherinnen/Erzieher

Umfang abhängig vom Entwicklungsalter



Mögliche Probleme in der Schule



- Unterzuckerungen allgemein
- Verhalten während des Sportunterrichts
- Essen und Blutzuckermessungen während des Unterrichts
- Unverständnis von Lehrern und Mitschülern
- Ausschluss von Tagesausflügen und Kassenfahrt
- Hypos während Klassenarbeiten

Aufgaben der Eltern





- Information und Schulung der Lehrer, nicht zu vergessen des Sportlehrers, denn nur durch ein vertieftes Verständnis der Erkrankung kann man eine angemessene pädagogische Haltung, verbunden mit einem sachgerechten Umgang seitens des Lehrkörpers erwarten
- Gezielter Austausch von Informationen zur individuellen Situation des Kindes ist eine Grundvoraussetzung für die optimale Betreuung (§3 Abs.6 SchIG)
- Im Gegenzug verpflichtet §2 und 3 des Schulgesetzes die Schule zu partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern
- Schulung des Lehrkörpers durch Fachkräfte



➤ **Bei Grundschulern:**

➤ Vorbereitung von beschrifteten Brotboxen :

- a)  Kohlehydrate befinden sich darin
- b)  Kohlehydratfreie Lebensmittel

➤ dafür Sorge tragen, dass das Kind seine „Diabetes-Ausrüstung“ immer griffbereit hat

➤ Erstellung eines genauen Plans/gemeinsam mit dem Diabetologen:
BZ-Wert – Mahlzeit – Insulin

➤ Traubenzucker, süße Getränkepackchen zur Verfügung stellen
(kann der Lehrer im Pult verwahren)

➤ Telefonnummer hinterlassen

Was kann der Lehrer tun?

Lehrer sind zuerst einmal lehrende Personen, sie sind jedoch verpflichtet das chronisch kranke Kind angemessen zu unterstützen


Unterstützung bei einer leichten Unterzuckerung:

- ✓ jederzeit BZ messen
Interpretation der Zahl durch den Lehrer
- ✓ jederzeit essen/trinken können
- ✓ jeder Lehrer muss Unterzuckerungsanzeichen erkennen können
- ✓ Lehrer weiß, wo sich Traubenzucker/Getränk befindet
- ✓ Kind darf nach Hypo niemals alleine nach Hause geschickt werden





2. Beim Sportunterricht

- ✓ Kurze Vorinformation über das Ausmaß der Anstrengung
- ✓ Auf Unterzuckerungszeichen achten 
- ✓ Kind an essen und messen erinnern
- ✓ Erholungspausen einbauen (Trinkpause?)
- ✓ Falls nötig: Hilfe beim Ablegen der Pumpe
- ✓ **Schwimmunterricht:** wie oben, ggf. Begleitung eines Elternteils

3. Bei Klassenfahrten:

- ✓ Begleitung eines Elternteil (trotz Pädagogik: ohne Eltern) In der Regel: Kinder bis 12 Jahre

- ✓ Kinder >12Jahre alleine

Voraussetzung: gute Vorbereitung durch Eltern und Lehrer

Eltern: Erstellen eines leicht nachvollziehbar – detaillierten Plans

Handy mitgeben

Uhr mit mehreren Erinnerungsfunktionen

Notfall BE´s/KHE`s

Lehrer: späte Nachtrunde

Handy erlauben (Kind muss jederzeit anrufen dürfen)

ggf. Vorabsprache mit Küche am Aufenthaltsort



4. Organisatorischer Bereich

- ✓ **Pünktlicher Schulschluss**
- ✓ **Möglichkeit, Raum zum Spritzen zur Verfügung stellen**
- ✓ **Keine Benotung während einer Unterzuckerung**
- **Wiederholung der Klassenarbeit, wenn das Kind kurz davor oder während dessen unterzuckert ist (Dokumentation)**
- ✓ **Diabetes thematisieren und daraus eine Biostunde gestalten**
- ✓ **Lehrer sollte im Klassenverband die modifizierten Regeln für das diabetische Kind erklären**

Dies alles sind keine Zugeständnisse an das Kind selbst – sondern an seine Erkrankung!!!

bei einer **schweren Unterzuckerung**



- Alle Lehrkräfte bzw. alle erwachsenen Personen sind verpflichtet erste Hilfe zu leisten und den Notarzt zu rufen.



- Nicht verpflichtet sind sie dagegen Glucagon zu verabreichen. Da dies jedoch die **beste** und **effektivste** Form der Unterstützung ist, soll vorab unbedingt geklärt werden, ob die Klassenlehrerin dazu bereit ist.



Rechtliches



Ganz generell:

Lehrer sind nicht verpflichtet, Medikamente zu verabreichen/spritzen!!!!

ABER:

Lehrer können **freiwillig** medizinische Hilfeleistungen übernehmen, gemäß „Chronische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter – Handlungsempfehlungen und Rahmenbedingungen im schulischen Alltag „Medizinische Hilfsmaßnahmen“ (Rheinland-Pfalz)

Was verstehen wir darunter?



„Medizinische Hilfsmaßnahmen sind Maßnahmen der ärztlich verordneten medizinischen Versorgung, die nicht Notfallversorgung sind, die mit keinem unmittelbaren körperlichen Eingriff einhergehen und infolgedessen keine med. Fachausbildung voraussetzen, sondern durch informierte und ggf. geschulte Laien durchgeführt werden können.

Hierzu zählen u.a.: die Gabe von Medikamenten.....die Insulingabe mittels Pen oder Knopfdrucks der Insulinpumpe, die Überwachung von Injektionen und die Messung von Körperfunktionen“



Haftungsfragen/wer ist wie versichert

Versichert sind nach SGB VII §2 ff:

- Beschäftigte (Zuständigkeit richtet sich nach Träger)
- Lernende bei beruflicher Aus-und Fortbildung
- Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen
und während (schulischer)Betreuungsmaßnahmen
- Ehrenamtlich für Schulen Tätige
- Hilfeleistende bei Gefahr, Not, Unglücksfällen und erheblicher Gefahr
für die Gesundheit von Personen
- Freiwilligendienst

Haftungserklärung?



- LehrerInnen und Schule brauchen i.d.Regel keine Regressansprüche zu fürchten
- Würde tatsächlich ein körperlicher Schaden den ein Kind bei einer im Auftrag der Eltern von LehrerInnen vorgenommenen Medikamentengabe erleidet, auftreten, wird dies als Unfall gewertet (Sozialgesetzbuch VII, §2 Absatz 8a) und b) jedoch nur dann, wenn die Medikamentengabe im Rahmen einer **schriftlichen Vereinbarung**, aus der alle Behandlungsschritte ersichtlich sind, von den Eltern an die Schule delegiert (inkl. Ärztlicher Anordnung) wurde.

SGB VII §§104/105

- Hier ist der Schulträger wie auch die fehlerhaft handelnde Person bei einem fahrlässig hervorgerufenen Gesundheitsschaden, der Folge einer falscdurchgeführten Medikamentengabe ist, von der Haftung frei gestellt.

Rechtliches zusammengefaßt

- Lehrer sind nicht verpflichtet, Medikamente zu verabreichen/spritzen, wenn sie sich dennoch bereit erklären, ist dies eine große Unterstützung (Rechtliche Absicherung durch Unfallversicherung GUV)

Lehrer können den Grundschulern helfen, Blutzuckerwerte zu lesen und zu interpretieren und sie bei der Insulinabgabe unterstützen (auch hier rechtliche Absicherung durch GUV)

Lehrer können und sollten diese **freiwilligen** Leistungen besonders bei ABC-Schützen übernehmen, :

bei schriftlicher Einwilligung der Eltern
nach Unterweisung durch Fachpersonal
bei Vorliegen eines schriftlich detaillierten Notfallplans

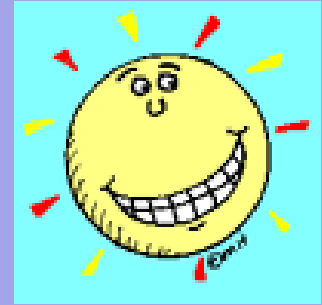


Mögliche weitere Hilfsangebote, wenn die Unterstützung der Lehrer nicht ausreicht

- **Hilfeleistung:** → Antrag **Krankenkasse**
medizinische Hilfsleistungen (z.B. Blutzuckermessen und/oder Insulin spritzen)
- **Integrationshilfe** → Antrag **Integrationsamt**
regelmäßige Begleitung oder ambulanter Pflegedienst, SGB XII §§53,54
- **persönlichen sozialen Budget** → Antrag **Integrationsamt /Rentenversicherung/Sozialhilfe/Unfallversicherung**
(eine Betreuung wird selbst organisiert und davon bezahlt)
Voraussetzung: alltäglich und regelmäßig wiederkehrender Bedarf, SGB XII §57
- **Eingliederungshilfe** → Antrag zuständiges **Sozial-/Jugendamt**
für zusätzlichen Bertreuungsbedarf



Erwartungen der betroffenen Kinder sie brauchen :



Klassenkameraden, die....

-erklärt bekommen und verstehen, warum für den Betroffenen mit Diabetes andere Regeln gelten
-ein Kind mit Diabetes unbehelligt seine medizinische Therapie durchführen lassen
-wissen, wann sie für das Kind Hilfe holen müssen
-wissen, daß Diabetes nicht ansteckend ist
-das Kind nicht durch Hänseleien zusätzlich belasten

und Pädagogen, die....

-ein Kind bei der Einhaltung der Regeln tatkräftig unterstützen
-bei geplanten schulischen und außer schulischen Unternehmungen auf die Bedürfnisse des Kindes achten
-die Symptome von Hypoglykämien (Unterzuckerungen) wahrnehmen
-wissen, wie sie den Kindern in Krisensituationen helfen können

....sie an allen Ereignissen in der Schule uneingeschränkt teilnehmen lassen

Kinder mit Diabetes möchten

- keine durch Mitleid geprägte Behandlung erfahren
- keine Sonderstellung einnehmen
- nicht Außenseiter sein
- nicht als behindert angesehen werden



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit



Beratungszentrum
Kaiserslautern